

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 16

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besondere Commission geprüft und findet durch diese eine Elimination der unfähigen Elemente statt. Bei der eigentlichen Submissionsverhandlung wird dann dem Mindestfordernden zugeschlagen. Die Commission glaubte dieses Verfahren dem in Deutschland üblichen, bei welchem in freier Auswahl durch die Behörden wesentlich nach der Fähigkeit, jedoch immerhin unter Berücksichtigung des Angebots, die Vergabe erfolgt, für die hiesigen Verhältnisse vorziehen zu sollen. Redner hofft, dass die Behörden den Vorschlägen des Vereins ein williges Ohr leihen und zu einer gesetzlichen Regelung des Submissionsverfahrens, auf welche die Commission glaubte, in erster Linie hinarbeiten zu sollen, die Hand bieten werden. In dem Obligationenrecht wäre eigentlich der Platz für diese Materie gewesen.

In der nun folgenden sehr lebhaften Discussion befürchtet Hr. Dr. Bürkli zunächst, dass der vorliegende Entwurf für unsere Verhältnisse nicht durchführbar sein werde, eine solche Commission, die die Bewerber nach ihrer Qualification vorher ausscheidet, wird sich namentlich in kleineren Gemeinden etc. schwer finden; den grösseren Vortheil erblicke er in einem öffentlichen und ehrlichen Verfahren bei Eröffnung der Submission.

Hr. Weissenbach ist der Ansicht, dass der Verein ein Recht habe in dieser Sache vorzugehen. Es ist nicht unbedingt nötig, dass eine gesetzliche Regelung durchgeführt wird, wol aber, dass die beteiligten Kreise sich der Sache annehmen und ein richtiges Prinzip aufgestellt wird, von welchem die Interessenten dann schon Anwendung machen werden. Will man dem Mindestfordernden zuschlagen, so müssen die unfähigen Bewerber vorher ausgeschlossen werden können. Es ist auch der häufig vorkommende Fall zu berücksichtigen, dass von den Concurrenten einer Submission Pläne mit eingereicht werden, welche, wenn den Betreffenden nicht der Zuschlag ertheilt wird, nicht ohne Vergrößerung benutzt werden sollten.

Hr. Stadbaumeister Geiser will die vorliegende Frage in eine formelle und materielle trennen. In ersterer Beziehung hält Redner die baldige Verwirklichung eines gleichmässigen Gesetzes für die ganze Schweiz für nicht wahrscheinlich, der Verein kann sich aber auf den Standpunkt wie seiner Zeit bei Aufstellung der Normen für architektonische Concurrenzen stellen und ebenso *Normen* für das Submissionswesen festsetzen, die den Technikern resp. Behörden als Anhaltspunkt dienen und sich voraussichtlich bald einbürgern werden. Was die materielle Seite betrifft, so kann sich Hr. Geiser dem Vorschlag der Commission, der auf Arbeiten unter dem Betrag von 10000 Fr. das Verfahren nicht anwenden will, nicht anschliessen; eine rechtliche Grundlage sollte auch für kleinere Arbeiten massgebend sein, man solle die Grundsätze unbekümmert um die Summe aufstellen. Ueberhaupt aber sind bei jeder Submission Rechte und Pflichten beiderseits vorhanden, die präzise festgestellt sein sollten; wie auch natürlich im Falle der Benutzung von eingereichten Plänen eine Entschädigung stattfinden müsse.

Hr. Oberingenieur Moser glaubt die Uebelstände grösstenteils auf die mangelhafte Organisation des schweizerischen Bauwesens zurückzuführen zu können und sollte nach dieser Richtung in erster Linie eine Verbesserung angestrebt werden.

Die Mitglieder der Commission H. H. Oberst Locher, Stadträthe Pestalozzi und Ulrich sprechen sich des Weiteren über die Motive zu vorliegendem Entwurf aus. Da man eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung im Auge hatte, musste man zunächst bei den Bundesbehörden in Bern Boden zu fassen suchen, daher habe man sich vorläufig auf grössere Bauten beschränkt. Im Uebrigen können sich die Redner auch mit der heute angeregten Aufstellung von Normen befrieden, aber etwas sollte unbedingt in der Sache geschehen.

Es sprechen hierauf noch für Streichung der Grenzsumme von 10000 Fr. die Herren Ing. Giesker, Prof. Ritter und Ing. Schenker, welch' letzterer außerdem beantragt die vorliegende Frage gemeinsam mit dem schweizerischen Gewerbeverein zu behandeln, der dieselben Ziele verfolge. Dieser Anregung wird, um jetzt allzulange Verhandlungen zu vermeiden, derart Folge gegeben, dass das Centralcomité sich schlüsslich mit dem Centralcomité des schweiz. Gewerbevereins in der Angelegenheit in Verbindung setzen soll. Die aus der Discussion resultirenden verschiedenen Anträge ergaben bei der Abstimmung als Ergebniss folgende von der diesseitigen Section vorzuschlagenden Grundsätze:

- 1) Die Vorschläge sollen als Normen aufgestellt und nicht als Entwurf zur Gesetzgebung betrachtet werden.
- 2) Die untere Grenzsumme von 10000 Fr. ist zu streichen.
- 3) Es ist das französische Verfahren zu Grunde zu legen.
- 4) In Betreff der mit Submissions verbundenen Planeingaben soll

ein Zusatzparagraph aufgenommen werden, wonach eine Entschädigung für Benutzung derselben stattfinden muss. — Es wird sodann die vom Verein bestellte Specialcommission beauftragt in vorstehendem Sinne eine endgültige Redaction des Entwurfs auszuarbeiten.

Hr. Ingenieur Mitcheson aus Natal (Südafrika), als Guest anwesend, zeigte einige interessante Photographien über dortigen Eisenbahnbau vor.

Die Anzahl der von der Section Zürich zu wählenden Delegirten wird auf 14 festgesetzt, die Wahl selbst dem Vereinsvorstande überlassen.

K.

Semper-Denkmal.

Für Errichtung des Semper-Denkals im Polytechnikum sind vom 5. bis 15. April bei Unterzeichnetem folgende Beiträge theils eingezahlt theils gezeichnet worden:

	Fr.	Transport	870
Herr Architect A. G.	20	Herr M. v. M.	50
" Professor G. v. W.	10	" D.-E.	20
" M. u. Z.	10	" Prof. Sch.	20
" Dr. J. E.	50	" E.	10
" C. O.	20	" St.-v. O.	25
" Baumeister F. L.	25	" St.-A.	10
" C. F.-L.	100	" Prof. Sch.	20
" Prof. L.	10	Archit. A. F., Mannheim	10
" Archit. F. W., Basel	200	" C. D.	20
" Prof. P.	30	" Architect B.-St.	100
" Archit. H. P.	100	" W. und O.	20
" Ing. R.	5	" Architect K.	10
" E.-B.	10	" R. Sch.	25
" Architect W.	20	" Dr. G. K.	40
" Prof. V.	10	" Dr. W., Meilen	20
" Architect C. v. M.	30	" Ingenieur L. Sch.	10
" Director G. St.	40	" Architect K.	10
" Baumeister E. N.	10	" Architect A. K.	100
" G.	5	" Architect E. St., Winterth.	20
" P.-H.	20	" C.-F.	50
" J. Sp.	20	" Prof. A.	25
" H. B.	25	" St.-H.	20
" Oberst V.	50	" Dr. A. St.	20
" Baumeister N.	50	" Maler B.	10
Transport	870	Fr.	1535

Den Empfang dieser Beiträge und Beitragserklärungen bescheinigt mit verbindlichem Danke

Zürich, 16. April 1885.

H. Pestalozzi.

Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

17. Generalversammlung der G. e. P.

Sonntag den 28. Juni

im Grossrathssaale in Luzern.

Samstag, 27. Juni, Abends: Empfang der Gäste und gesellige Zusammenkunft auf dem Gütsch; bei schlechtem Wetter im Stadthof.

Sonntag, 28. Juni, Vormittags 9 Uhr: Beginn der Sitzung im Grossrathssaale. Nachmittags 1 Uhr: Bankett im Schweizerhof mit Tafelmusik und Spazierfahrt auf dem See nach Flüelen und zurück nach Tellspalte; von Flüelen aus — für Liebhaber — Besichtigung der Grünbachcorrection und Spaziergang nach Tellspalte. In Tellspalte Besichtigung der Wandgemälde in der Capelle und Commers in der Trinkhalle daselbst. Abends 9 Uhr: Abfahrt nach Luzern, Kreuz- und Querfahrten auf dem See bei Vollmondbeleuchtung. Ankunft in Luzern 11 Uhr und Schluss des offiziellen Festes.

Für Montag wird eine kleine Nachfeier in der Art in Aussicht genommen, dass die Mitglieder der Luzerner Section sich anerbieten als Gruppenführer für touristische Ausflüge in die Gebirgs- und Umgebung (Rigi, Pilatus, Hametschwand u. s. w.) und für technische Excursionen (Schlierencorrection, Aabachverbauung, Fabriken in Kriens, Emmenweid u. s. w.).

P.
Luzern und Zürich, April 1885.

XVI. Adressverzeichniss pro 1885.

Das diesjährige Verzeichniss erscheint wie bisher in den ungeraden Jahren in reducirter Ausgabe und soll Anfangs Juni zur Verwendung gelangen. Es ist daher keine Zeit zu verlieren und wir bitten

Adressänderungen

umgehend einzenden zu wollen, da der Druck demnächst beginnt.